

RATHAUSKORRESPONDENZ.

Herausgeber und verantw. Redakteur
Karl H o n e y .

Wien, Donnerstag, den 4. Jänner 1923, Erste Ausgabe.

Auszahlung der Kinderzuschüsse nach § 16 des Abbaugesetzes. Die Parteien, denen laut des in ihren Händen befindlichen Zuerkennungsbescheides seinerzeit im Sinne des § 16, Punkt 6 und 7, des Abbaugesetzes Zuschüsse für Kinder zuerkannt wurden, haben falls der Anspruch auf diese Kinderzuschüsse noch nicht erloschen ist, die Zuschüsse für die Zeit vom 16. November bis 31. Dezember v. J., d. i. 7.590 K für jedes Kind, am 9. oder 10. Jänner 1. J. zwischen 8 und 12 Uhr in der Rechnungsabteilung des mag. Bezirksamtes ihres Wohnortes unter Vorweisung des Zuerkennungsbescheides zu beheben. Der Anspruch ist erloschen, wenn ein Kind mittlerweile das 14. Lebensjahr erreicht hat und die Volks- und Bürgerschule nicht mehr besucht, oder wenn es den Anspruch auf einen vom Arbeits- oder Dienstgeber des Vaters, Stiefvaters, Pflegevaters oder der Mutter zu zahlenden Kinderzuschuss erworben hat.

Landesgesetzblatt für Wien. Der Bezugspreis für den Jahrgang 1923 des Landesgesetzblattes für Wien wurde mit 12.000 K festgesetzt. Bezugsmeldungen werden von der Schriftleitung des Amtsblattes der Stadt Wien (Rathaus, Stiege 8, I. Stock) entgegengenommen.

Der Leinezwang für Hunde aufgehoben! Mit Rücksicht auf das Erlöschen der Hundswut in Wien wird auf Grund einer vom Magistrats am 2. Jänner 1923 erlassenen Kundmachung der Leinezwang für Hunde für das Wiener Gemeindegebiet vom 6. Jänner 1923 an bis auf weiteres aufgehoben, so dass also von diesem Tage an alle Hunde auf der Strasse nur mit Maulkorb und gültiger Steuermarke versehen sein müssen.

Wiederbelegung gemeinsamer Gräber. Die gemeinsamen Gräber der Gruppen 24, 27 und 35 des Wiener Zentralfriedhofes, die in den Jahren 1904 bis 1908 zum zweitenmale belegt worden waren, gelangen nach dem 1. März 1923 neuerdings zur Belegung. Gesuche um Enterdigungen aus diesen zur Wiederbelegung bestimmten gemeinsamen Gräbern sind bis längstens 30. April 1923 beim städtischen Gesundheitsamte in Wien I. Rathausstrasse 9, zu überreichen. Auf verspätet eingelangte Gesuche wird keine Rücksicht genommen. Bei dieser Wiederbelegung bleiben die aus der ersten und zweiten Belegung stammenden Leichen unberührt. Die Grabkreuze, die aus der zweiten Belegungszeit stammen und sich in gutem Zustand befinden, können, wenn darum angesucht und die tarifmässige Setzgebühr entrichtet wird, auf dem neuen Grabhügel wieder aufgestellt werden. Die Ansuchen sind an die Friedhofsverwaltung zu richten. Die Wiederaufstellung von Kreuzen aus der ersten Belegungszeit ist unter den gleichen Bedingungen nur insoweit zulässig, als hierzu Platz vorhanden ist. Die übrigen alten Grabkreuze werden abgemauert und über Verlangen gegen Nachweis des Eigentums und Ersatz der Abräumungskosten innerhalb eines Jahres nach der Abräumung an die Parteien ausgefolgt. Nach Ablauf eines Jahres gehen diese Kreuze in das freie Verfügungsrecht der Gemeinde über.